



VEREIN MÜHLE RAMISWIL

Statuten vom 04. Juni 1991

Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Verein Mühle Ramiswil“ besteht mit Sitz in Mümliswil-Ramiswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

§ 2

Der Verein „Mühle Ramiswil“ bezweckt, die Mühle und Einrichtungen zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein will insbesondere

- das Interesse der Öffentlichkeit an der Mühle fördern
- kulturelle Veranstaltungen (Ausstellungen, Führungen usw.) durchführen.
- gewisse Räume als Museum gestalten
- zur Entlastung der Gemeinde, Mittel für den ordentlichen Unterhalt und die laufenden Betriebskosten aufbringen

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Eigentümerin, der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil. Nutzungs- und Sanierungskonzepte sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Mittel

§ 3

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel zur Erreichung seines Zweckes durch

- Vereinsmitgliederbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt
- Beiträge der Gemeinden
- Vermietungen, Pachten, Sammlungen
- Veranstaltungen

Die Beiträge sollen vor allem die Bestreitung des ordentlichen Unterhaltes und des laufenden Betriebes ermöglichen. Grössere Aus-, Umbauten oder Renovationen sollen im Einvernehmen mit der Eigentümerin erfolgen.



VEREIN MÜHLE RAMISWIL

Statuten vom 04. Juni 1991

Mitgliedschaft

§ 4

Natürliche und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft dauert solange der Jahresbeitrag bezahlt wird. Ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nicht.

Organisation

§ 5

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle der Einwohnergemeinde

Die Generalversammlung

§ 6

Der Generalversammlung steht die Beschlussfassung über die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen und die ihr vom Vorstand überwiesenen Gegenstände zu.

Es sind dies insbesondere

- die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages

Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise jährlich einmal statt. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt § 9 dieser Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, schriftlich jedoch, wenn der Präsident es anordnet oder wenn drei Mitglieder dies verlangen.



VEREIN MÜHLE RAMISWIL

Statuten vom 04. Juni 1991

Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Bestimmung des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Verwalters
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Bestellung von Ausschüssen und Bestimmung von Funktionären
- die Gewährleistung der gegenseitigen Information zwischen dem Verein und der Eigentümerin
- die Vertretung des Vereins nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar. Jeder kann durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für eine Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Rechnungsführung

§ 8

Die Jahresrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist von der Revisionsstelle der Einwohnergemeinde zu Händen der Generalversammlung zu überprüfen.

Statutenänderung und Auflösung

§ 9

Für eine Abänderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das ganze Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Mülliswil-Ramiswil zu.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 4. Juni 1991.

Abgeändert an der Generalversammlung vom 20. August 2011.